

Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder:innen und kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Art der Mitgliedschaft und Höhe der Beiträge

Es gibt drei Arten von Mitgliedschaften:

1) aktive Mitgliedschaft für Organisationen, Einzelpersonen und junge Unternehmer:innen. Diese haben ein Stimmrecht und Zugang zu den Leistungen des Vereins.

2) Fördermitgliedschaft für Organisationen, Einzelpersonen, junge Unternehmer:innen und Gründer:innen (Community Member)*. Diese haben kein Stimmrecht, aber Zugang zu den Leistungen des Vereins.

*Die Mitgliedschaft „Fördermitglied / Community Member“ ist nur für Gründer:innen vorgesehen. Beiträge werden in den ersten drei Jahren der Mitgliedschaft nicht erhoben. Nach den drei Jahren wird ein vergünstigter Jahresbeitrag fällig, wenn die Mitgliedschaft weiterhin bestehen bleibt. Das Antragsdatum gilt als der Starttermin für die drei Jahre.

3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

Der Verein erhebt folgende Beiträge:

Gruppe	Beitragshöhe pro Jahr in Euro
Aktives Mitglied / Einzelperson	120
Aktives Mitglied / Organisationen mit 2 Gründungsberater:innen	200
Aktives Mitglied / Organisationen mit 3 bis 5 Gründungsberater:innen	300
Aktives Mitglied / Organisationen mit mehr als 5 Gründungsberater:innen	300 + 50 (pro Berater:in)

Fördermitglied / Community Member	
- Die ersten drei Jahre	0
- Ab dem vierten Jahr	60
Fördermitglied / Einzelperson	200
Fördermitglied / Organisationen	500

Ehrenmitglied	0
---------------	---

- 1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- 2) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni eines Jahres erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- 3) Änderungen der persönlichen Angaben (wie z.B. der Organisationsgröße) sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- 4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Januar des Jahres fällig. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

§ 4 Verwendung der Beiträge

Die Beiträge werden verwendet, um die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu erfüllen. Dazu gehören zum Beispiel:

- Die Bereitstellung von Leistungen und Angeboten für die Mitglieder:innen
- Die Förderung von Projekten und Initiativen
- Die Vertretung der Interessen der Mitglieder:innen gegenüber Dritten

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Stand: Februar 2024